

## **Gemeindeanteil:**

Die Gemeindeanteile sind gemäß § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und müssen in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/- 5 %.

Unter Zugrundelegung dieser Annahme rechtfertigt sich die unten aufgeführte Verteilung. Das Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen:

### **Abrechnungseinheit 1 – Ortsteil Becherbach**

Die Abrechnungseinheit Ortsteil Becherbach weist durch das vorhandene Straßennetz einen überwiegenden Anliegerverkehr und mäßigen Durchgangsverkehr auf nicht klassifizierten Straßen aus.

Der im Außenbereich liegende Friedhof und das Feuerwehrgebäude sowie die Wohnplätze Kirnbüscherhof, Rothenbaumerhof und Römerhof sind über klassifizierte Straßen zu erreichen. Auch der ebenfalls im Außenbereich befindliche Sportplatz ist über die klassifizierte L 385 zu erreichen. Ein Gemeindeanteil von 25 % erscheint daher als angemessen.

### **Abrechnungseinheit 2 – Ortsteil Gangloff**

Diese Abrechnungseinheit weist einen überwiegenden Anliegerverkehr und mäßigen Durchgangsverkehr zu dem im Außenbereich befindlichen Friedhof aus. Ein Gemeindeanteil von 25 % erscheint daher angemessen.

### **Abrechnungseinheit 3 – Ortsteil Roth**

Die Abrechnungseinheit Ortsteil Roth weist einen überwiegenden Anliegerverkehr aus. Der Durchgangsverkehr führt in der Regel über die klassifizierte K 74. Daher erscheint ein Gemeindeanteil von 25 % als angemessen.